

SVP des Kantons Zug

Finanzdirektion des Kantons Zug
Postfach 1547
6301 Zug

Zug, 30. März 2005

Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes (1. Revisionspaket)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hegglin
Sehr geehrte Dame und Herren des Regierungsrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung zu rubrizierter Angelegenheit. Fristgerecht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Die vorliegenden Änderungen basieren grösstenteils auf dem BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Diese wurden sinngemäss übernommen.
2. **§ 5** wurde im Kanton Zug in der Praxis bereits angewandt. Durch die Festschreibung wird nun auch der Rechtssicherheit Rechnung getragen.
3. Die Änderung von **§ 8** ist aus unserer Sicht notwendig. Die Steuerpflicht in Bezug auf das Sorgerecht für Kinder unter elterlicher Sorge wird damit eindeutig geregelt.
4. **§ 11**: Diese Festschreibung aus dem BG über die Steuerharmonisierung bringt klar eine Vereinfachung der Steuerveranlagungen. Auch diese Handhabung wurde in der Praxis im Kanton Zug bereits angewandt.

§ 11 Abs. 4: Das Verbot der Interkantonalen Doppelbesteuerung und die Grundsätze der Schulden- und Schuldzinsenverlegung müssen eingehalten werden. Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf BGE 120 IA 349

Bei Privatpersonen sind Schulden und Schuldzinsen quotenmässig, d.h. im Verhältnis der in den einzelnen Kantonen gelegenen Aktiven zu verlegen.

Bei der Schuldenverlegung hat jeder Kanton die Aktiven nach Massgabe seiner eigenen Gesetzgebung zu bewerten. Gemäss BGE wird lediglich die gleichmässige Anwendung dieses Bewertungsgrundsatzes sowohl auf innerkantonale als auch auf ausserkantonale Vermögensobjekte verlangt.

Bei der Schuldzinsenverlegung genügt es nicht, wenn bei der Bewertung der Aktiven jeder Kanton seine eigenen Bewertungsregeln sowohl auf die innerkantonale

len als auch auf die ausserkantonalen Vermögensobjekte anwendet. Dieses Verfahren hätte zur Folge, dass unter Umständen nicht die gesamten Schuldzinsen übernommen würden. Deshalb müssen sämtliche Aktiven von den beteiligten Kantonen nach übereinstimmenden Regeln bewertet werden.

5. **§ 33:** Den Kinderbetreuungsabzug unterstützt die SVP vollumfänglich. Die Limite von Fr. 50'000.00 Reineinkommen für die Gewährung des Abzuges ist sehr gut.
6. **§ 62:** Wir fragen uns, weshalb die Stiftungen nicht erwähnt wurden. Gemäss § 50 a werden die Stiftungen ebenfalls unter den JP aufgeführt. Wir schlagen vor, dass § 62 Abs. 3 wie folgt geändert wird:unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung zusammengefasst sind,

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Würdigung der Argumente der SVP des Kantons Zug

Mit freundlichen Grüssen

SVP des Kantons Zug

i.A. Karl Betschart, Fraktionschef